

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen
und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)**

A. Problem und Ziel

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) erlassen werden. Sie soll Folgendes festlegen:

- die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 NotSanG,
- die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung,
- die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, für die Prüfungszeugnisse und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat.

B. Lösung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt das NotSanG, das am 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Sie beinhaltet entsprechend den Vorgaben des Gesetzes die inhaltlichen Anforderungen an die neue Ausbildung. Daneben enthält sie die Bestimmungen für die Durchführung der Ausbildung, der Prüfungen und der Anerkennungsverfahren von Ausbildungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen wurden.

Für die neue dreijährige Ausbildung werden 4600 Ausbildungsstunden vorgesehen, die sich im Umfang von 1920 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und im Umfang von 2680 Stunden auf die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen und geeigneten Krankenhäusern verteilen.

Der Unterricht wird fächerübergreifend gestaltet, das heißt es werden anstelle des traditionellen Fächerkatalogs Themenbereiche vorgegeben, die handlungsorientiert ausgestaltet sind.

Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung verbessert. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.

Zur Umsetzung der Übergangsvorschriften nach § 32 NotSanG werden Vorgaben zur weiteren Ausbildung gemacht. Außerdem wird die staatliche Ergänzungsprüfung näher geregelt.

Von der Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen Gebrauch gemacht, die von Personen mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat zu absolvieren sind, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede im Vergleich zur Ausbildung nach dem NotSanG und dieser Verordnung aufweist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 728/13

16.10.13

G - In - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen
und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 11 Oktober 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und
Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(NotSan-APrV)

Vom ...

Auf Grund des § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

A b s c h n i t t 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens

1. den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 1920 Stunden,
2. die in der Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen mit einem Umfang von 1960 Stunden und
3. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern mit einem Umfang von 720 Stunden.

(2) Die Ausbildung kann wie folgt strukturiert werden:

1. im ersten Halbjahr der Ausbildung Erwerb einer Mindestqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst, die sich auf die Grundlagen des Rettungsdienstes erstreckt,
2. im zweiten Halbjahr der Ausbildung Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie erste Einführung in die Notfallrettung,
3. im zweiten Jahr der Ausbildung Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
4. im dritten Jahr der Ausbildung Erwerb einer fachübergreifenden Qualifikation, die der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungsdienst, besonders der Notfallrettung, mit dem Ziel der verantwortlichen Übernahme des Notfalleinsatzes dient, sowie Kennenlernen besonderer Einsatzbereiche.

(3) Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes

1. dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im Notfallsanitätergesetz und in dieser Verordnung geregelten Qualifikation unterscheidet, sowie

2. der Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Die Ausbildung nach Satz 1 besteht zu zwei Dritteln der nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Notfallsanitätäergesetzes vorgeschriebenen Stunden aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie zu einem Drittel aus einer praktischen Ausbildung und erstreckt sich auf die in Anlage 4 aufgeführten Inhalte. § 2 gilt entsprechend.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

§ 2

Theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung

(1) Durch den Unterricht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Schülerinnen und Schülern befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die anfallenden Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz zu fördern. Daneben muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Notfallsanitätäergesetzes erforderlichen Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(2) Durch die praktische Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die im Unterricht nach Absatz 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Notfallsanitätäergesetzes erforderliche Handlungskompetenz zu entwickeln.

§ 3

Praxisanleitung; Praxisbegleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätäergesetzes durch geeignete Fachkräfte gemäß Satz 2 sicher. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen, die

1. im Fall der praktischen Ausbildung nach Anlage 2
 - a) eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätäergesetzes besitzen oder nach § 30 des Notfallsanitätäergesetzes zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,
 - b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
 - c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,
2. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 oder 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege als zur

Praxisanleitung geeignet anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung nicht eine ärztliche Anleitung erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte.

Die zuständige Behörde kann bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c zulassen. Bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist zur Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b auch eine zweijährige Berufserfahrung als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ausreichend.

(2) Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Praxisanleitende Personen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 haben zudem Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter oder Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vorzuschlagen, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitättergesetzes betreuen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen praktische Einsätze im Sinne des Satzes 2 nur noch von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern betreut werden.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist ein für das jeweilige Einsatzgebiet angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der praxisanleitenden Personen in dem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich der Anlagen 2 und 3 sicherzustellen.

(4) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitättergesetzes durch Lehrkräfte der Schulen sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es,

1. die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und
2. die praxisanleitenden Personen zu beraten sowie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu unterstützen.

§ 4

Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher anzuhören.

(3) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitättergesetzes umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(4) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitätsgesetzes findet an der Schule statt, an der der Prüfling an der weiteren Ausbildung teilgenommen hat. Hat der Prüfling an keiner weiteren Ausbildung teilgenommen, bestimmt die zuständige Behörde die Schule, an der er die staatliche Ergänzungsprüfung ablegt. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die staatliche Ergänzungsprüfung nur durchgeführt wird, wenn daran mindestens 15 Prüflinge teilnehmen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Personen Lehrkräfte sind und
 - b) mindestens eine Person Ärztin oder Arzt mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation ist,
4. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 tätig sind und von denen mindestens eine Person die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Für die staatliche Ergänzungsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Schule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche und Fallbeispiele der Prüfung einschließlich ihrer Benotung oder Bewertung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen; im Fall der staatlichen Ergänzungsprüfung darf die Prüfung erst nach dem vollständigen Abschluss der weiteren Ausbildung durchgeführt werden. Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn der Prüfling keine weitere Ausbildung abgeleistet hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis des Prüflings,
2. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
3. im Fall der staatlichen Ergänzungsprüfung oder der staatlichen Prüfung auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 4 des Notfallsanitätergesetzes zusätzlich der Nachweis über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ sowie der Nachweis der Berufstätigkeit.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Notfallsanitätergesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung oder die staatliche Prüfung ohne weitere Ausbildung ablegen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen, im Fall der staatlichen Ergänzungsprüfung spätestens vier Wochen, vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 8

Benotung der staatlichen Prüfung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung nach den §§ 15 bis 17 werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 9

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 17 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Der Prüfling hat seinem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Ergänzungsprüfung

Die staatliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Absatz 3 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Wer die staatliche Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Wer die staatliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung. Die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die Leistung des Prüflings nicht mit „bestanden“ bewertet wurde. § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Dauer der zusätzlichen Ausbildung darf ein Drittel der Stunden nicht überschreiten, die für die weitere Ausbildung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes vorgesehen sind. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird. Er darf die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt der Prüfling den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 9 Absatz 3 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 9 Absatz 3 und § 10 gelten entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 9 Absatz 3 und § 10 gelten entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten; Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden,
2. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen,
3. das Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind; auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen.

Der Prüfling hat zu jedem dieser Themenbereiche in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 16

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling seine anwendungsbereite berufliche Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz nachzuweisen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,

2. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; in Gruppen und Teams zusammenarbeiten,
3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

(3) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, von denen eine oder einer die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfüllt, abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich und aus diesen Noten in einer Gesamtbetrachtung der Themenbereiche die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn er als Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird und der Prüfling in keinem Themenbereich die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und befähigt ist, die Aufgaben in der Notfallversorgung gemäß § 4 des Notfallsanitätärgesetzes auszuführen.

(2) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung. Der Prüfling übernimmt bei vier vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einer fachgerechten notfallmedizinischen Versorgung einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. der Erstellung einer Arbeitsdiagnose,
3. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
4. der Durchführung von Sofort- und erweiterten Versorgungsmaßnahmen,
5. der Dokumentation sowie,
6. soweit erforderlich, der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die notärztliche Versorgung.

Eines der Fallbeispiele muss aus dem Bereich der internistischen Notfälle, eines aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Bei mindestens einem Fallbeispiel ist die Prüfung zusätzlich auf das praktische Vorgehen bei der Auswahl der Zielklinik, auf die Zusammenarbeit mit der Leitstelle, die Anmeldung in der stationären Versorgungseinrichtung und die Übergabe in diese zu erstrecken.

(3) Jedes Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem hat der Prüfling sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren.

(4) Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule. Dabei sind der aktuelle Standard und die Besonderheiten und Erfordernisse der Notfallmedizin und einer zeitgemäßen Notfallversorgung angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll einschließlich des Fachgesprächs für jedes Fallbeispiel mindestens 20 und nicht länger als 40 Minuten dauern. Die Prüfung kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(6) Jedes Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine oder einer Fachprüferin oder Fachprüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist und die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Aus diesen Noten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Abschnitt 3

Prüfungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung

§ 18

Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung

(1) Der mündliche Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
2. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 40 Minuten dauern. § 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und bewertet. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der mündliche Teil der Ergänzungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer ihn gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Gesamtbetrachtung der Themenbereiche übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten und der Prüfling in keinem Themenbereich eine Leistung erbracht hat, die die Note „ungenügend“ rechtfertigen würde. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über das Bestehen.

§ 19

Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung

(1) Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen. Eines der Fallbeispiele stammt aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle und eines aus dem Bereich internistischer Notfälle. § 17 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Jedes Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine oder einer Fachprüferin oder Fachprüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist und die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt, abgenommen und bewertet. Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer jedes Fallbeispiel übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 18 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 4

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n

§ 20

Sonderregelungen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen und eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf des Notfallsanitäters im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitä-

tergesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 von Tatsachen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Notfallsanitättergesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Notfallsanitättergesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Personen nach Absatz 1 Satz 1 können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Notfallsanitättergesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaates vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Notfallsanitättergesetzes erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Notfallsanitätterin“ oder „Notfallsanitätter“.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ersetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat die dienstleistungserbringende Person bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 22 des Notfallsanitättergesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Prüfung gemäß § 24 Absatz 1 des Notfallsanitättergesetzes zu unterrichten. Ist diese Prüfung innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die dienstleistungserbringende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält die dienstleistungserbringende Person innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 21

Anpassungsmaßnahmen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitättergesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben oder
2. über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter aus einem Staat verfügen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die antragstellenden Personen nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling übernimmt dabei alle anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung im Sinne des § 17 Absatz 2 in mindestens einem und höchstens vier Fallbeispielen. Die zuständige Behörde legt die Zahl der Fallbeispiele, auf die sich die Prüfung erstreckt, und den Bereich der Notfälle, aus dem sie stammen sollen, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jedem Fallbeispiel, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 22

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen wer-

den konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 3 Satz 6 des Notfallsanitättergesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die antragstellenden Personen über die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 des Notfallsanitättergesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die antragstellenden Personen das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die antragstellenden Personen während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die antragstellenden Personen den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die antragstellenden Personen nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
2. Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepten integrieren und anwenden,
3. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
4. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und höchstens 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfül-

len muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer ihn in einer Gesamtbeurteilung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 18 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 21 Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf im mündlichen Teil sowie in jedem Fallbeispiel nach Absatz 5, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 erteilt.

§ 23

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 des Notfallsanitätergesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Notfallsanitätergesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den antragstellenden Personen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den antragstellenden Personen vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellenden Personen nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 21 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 22 Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 4 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 7, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 5

Erlaubniserteilung

§ 24

Erlaubnisurkunde

Sind die Voraussetzungen nach § 2 des Notfallsanitättergesetzes oder nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitättergesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitättergesetzes erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 12 aus.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschrift

Eine bis einschließlich 31. Dezember 2014 begonnene Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

	Stunden
1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten	360
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen	
a) auf der Grundlage notfallmedizinischer Erkenntnisse und notfallrelevanter Kenntnisse der Bezugswissenschaften, wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre und medizinische Mikrobiologie sowie Sozialwissenschaften, Notfallsituationen wahrzunehmen und zu reflektieren sowie Veränderungen der Notfallsituationen zu erkennen und adäquat zu handeln	
b) eine Eigen- und Fremdanamnese unter Anwendung der notwendigen diagnostischen Maßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Berücksichtigung des Zustandes der Patientin oder des Patienten insbesondere im Hinblick auf ihre oder seine vitale Gefährdung zielgerichtet zu erheben	
c) die erhobenen Befunde zu beurteilen und eine Arbeitsdiagnose zu erstellen	
d) Maßnahmen zur Erkundung einer Einsatzstelle unter Beachtung der Lage vor Ort zu kennen und dabei mögliche Gefahren zu erfassen und zu beachten	
e) die gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen sowie der Situation entsprechend zu reagieren	
f) die eigenen Grenzen insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungslage, die Zahl der betroffenen Personen oder die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und unter Berücksichtigung sachlicher, personenbezogener und situativer Erfordernisse Maßnahmen zum Anfordern entsprechender Unterstützung einzuleiten.	
2. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten	360
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen	
a) Maßnahmen zur Rettung der Patientinnen und Patienten sowie medizinische Maßnahmen der Erstversorgung entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in ihrer Zielsetzung, Art und ihrem Umfang an der Arbeitsdiagnose auszurichten und danach zu handeln	

- b) Maßnahmen zur Überprüfung und Sicherung der Vitalfunktionen zu kennen und das eigene Handeln situationsbezogen danach auszurichten
- c) geeignete Hilfsmittel zur fachgerechten Lagerung und zum Transport von unterschiedlichen Patientengruppen zu kennen und unter Beachtung von Aspekten der Patienten- und Eigenschonung das eigene Handeln danach auszurichten
- d) Maßnahmen zur fachgerechten Lagerung, Betreuung und Überwachung unter Einbeziehung der Grundregeln der Hygiene von unterschiedlichen Patientengruppen während des Transports zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- e) Maßnahmen zur fachgerechten Betreuung und Überwachung unter Einbeziehung der Grundregeln der Hygiene von unterschiedlichen Patientengruppen während eines ärztlich begleiteten Sekundärtransports zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- f) Besonderheiten bei Intensivtransporten und notwendige Pflegemaßnahmen beim Transport von Intensivpatientinnen und -patienten unter Einbeziehung der Grundregeln der Hygiene zu kennen
- g) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Eigenschutz einschließlich der Grundregeln des Infektionsschutzes zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- h) die durchgeführten berufsfeldspezifischen Maßnahmen zu evaluieren und zielgerichtetes Handeln kontinuierlich an sich verändernde Anforderungen anzupassen.

3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

120

- a) Grundlagen aus Psychologie und Soziologie im Hinblick auf Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst zu kennen
- b) die Bedürfnisse von kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen zu verstehen und unter Berücksichtigung personenbezogener und situativer Erfordernisse mit ihnen zu kommunizieren
- c) die besonderen Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen zu beachten
- d) die Besonderheiten bei der Kommunikation und Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten zu kennen und das eigene Kommunikationsverhalten, auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, danach auszurichten

- e) die wesentlichen psychischen Erkrankungen sowie ihre Auswirkungen auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung zu kennen und das eigene Kommunikationsverhalten danach auszurichten.

4. Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden **100**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) Versorgungsalgorithmen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und sie unter Berücksichtigung sachlicher, personenbezogener und situativer Erfordernisse durchzuführen
- b) Einsatzkonzepte bei besonderen Einsatzlagen zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- c) Verfahrensanweisungen zur Strukturierung und Organisation von Arbeitsabläufen auf einer Rettungswache zu kennen und danach zu handeln.

5. Das Arbeiten im Rettungsdienst intern und interdisziplinär innerhalb vorhandener Strukturen organisieren **100**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) die Einsatzmittel des Rettungsdienstes einschließlich Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst und ihre Aufgaben zu kennen
- b) Vorschriften und Ablauf der täglichen Kontrolle des Materials und der Geräte anhand von Checklisten zu kennen und ihre Einsatzbereitschaft sowie die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel sicherzustellen
- c) Funk- und Kommunikationsmittel sowie Orientierungshilfen zu kennen und mit ihnen zu arbeiten
- d) die Krankenhausorganisation in Deutschland zu kennen und dieses Wissen bei Transportentscheidungen im Rettungsdienst zu beachten
- e) die technischen und organisatorischen Besonderheiten bei Intensivtransporten zu kennen
- f) die geänderten Strukturen sowie Maßnahmen der Einsatzleitung bei außergewöhnlichen Einsatzlagen wie insbesondere Großschadensfällen, CBNR-Gefahren, terroristischen Gefahren und Katastrophen zu kennen und nach diesen bis zum Eintreffen von Leitungspersonal zu handeln.

6. Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind **100**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) die rechtlichen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes einschließlich der für seine Organisation und Durchführung

relevanten Vorschriften der Landesrettungsdienstgesetze sowie des Katastrophenschutzes zu kennen

- b) die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die medizinische Behandlung zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- c) die relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, aus dem Straßenverkehrsrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten
- d) Qualitätsmanagement- und Dokumentationssysteme im Rettungsdienst zu kennen und das eigene Handeln danach auszurichten.

7. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

500

- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und –patienten zu kennen und situationsbezogen einzusetzen
- b) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation, supraglottische Atemwegshilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
- c) Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
- d) Maßnahmen im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
- e) Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und –patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
- f) ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung im Einsatzkontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen

- g) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext erforderlich sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen
- h) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die über die Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung hinausgehen, bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu kennen
- i) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung erforderlich sind, eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte, insbesondere die Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Maßnahmen, zu berücksichtigen.

8. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen **100**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) den Notfallsanitäterberuf im Kontext der Gesundheitsfachberufe zu positionieren
- b) sich kritisch mit dem Beruf auseinanderzusetzen
- c) zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen
- d) mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen und insbesondere Deeskalationsstrategien zu kennen und anzuwenden.

9. Auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen **60**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen zu kennen und Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen, deren Folgen für den Notfallsanitäterberuf einzuschätzen und sich in die Diskussion einzubringen
- b) den Notfallsanitäterberuf in seiner Eigenständigkeit und im Zusammenwirken mit unterschiedlichen Akteuren zu verstehen, danach zu handeln und ihn weiterzuentwickeln
- c) die eigene Ausbildung kritisch zu betrachten sowie Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene lebenslange Lernen zu übernehmen
- d) Grundlagen der englischen Fachsprache zu kennen, um fachbezogen zu kommunizieren

- e) Unterschiede von Rettungsdienstsystemen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den verschiedenen europäischen Ländern zu kennen.

10. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

120

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- a) Übergabe- und Übernahmegespräche zielgerichtet zu führen
- b) mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie mit sonstigen beteiligten Behörden und Organisationen situationsbezogen zusammenzuarbeiten
- c) Zuständigkeiten und Kompetenzen von Berufsbildern im Gesundheitswesen zu kennen
- d) Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Sicherheit und Ordnung sowie im Bereich von Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz zu kennen.

Stundenzahl insgesamt

1920

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1)

Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen

Die praktische Ausbildung an der Rettungswache umfasst folgende Aufgabenbereiche:

	Stunden
1. Dienst an einer Rettungswache	40
2. Durchführung und Organisation von Krankentransporten Die Schülerinnen und Schüler sind dabei zu befähigen, bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen. Hierzu haben sie an mindestens 25 realen Einsätzen teilzunehmen.	200
3. Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung Die Schülerinnen und Schüler sind dabei zu befähigen, bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen. Hierzu haben sie an mindestens 150 realen Einsätzen, von denen mindestens 50 unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen.	1400
Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 bis 3 sowie zur Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle	320
Stundenzahl insgesamt	1960

Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche 1 bis 10 des theoretischen und praktischen Unterrichts der Anlage 1 einzuüben und zu vertiefen. Hierzu sind einsatzfreie Zeiten, aber auch praktische Einsätze zu nutzen.

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 1)

Praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern

Die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern umfasst folgende Funktionsbereiche:

	Stunden
1. Pflegeabteilung	80
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen	
a) Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege zu kennen und durchzuführen	
b) Maßnahmen zur Pflege spezieller Patientengruppen zu kennen und durchzuführen.	
2. Interdisziplinäre Notfallaufnahme	120
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen	
a) Maßnahmen der klinischen Erstuntersuchung unter Berücksichtigung patientenbezogener und situativer Besonderheiten unter Anleitung durchzuführen	
b) diagnostische Maßnahmen zu kennen und selbständig oder unter Anleitung durchzuführen	
c) Maßnahmen zur Vorbereitung der Erstversorgung durchzuführen	
d) bei der Durchführung der Erstversorgung mitzuwirken.	
Wenn die Ausbildung nicht vollständig in einer interdisziplinären Notfallaufnahme absolviert werden kann, sind 80 Stunden in einer internistischen Notfallaufnahme und 40 Stunden in einer chirurgischen Notfallaufnahme zu absolvieren.	
3. Anästhesie- und OP-Abteilung	280
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen	
a) den Umgang mit sterilen Materialien zu beherrschen	
b) Maßnahmen der Narkoseeinleitung zu kennen und diese unter Anleitung durchzuführen	
c) Maßnahmen zum Anlegen eines periphervenösen Zugangs zu kennen und diese durchzuführen	
d) Maßnahmen zum Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme zu kennen und dabei mitzuwirken	
e) Maßnahmen zur Schaffung eines freien Atemwegs bei narkotisierten Patientinnen und Patienten zu kennen und diese durchzuführen	
f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen durchzuführen.	

- 4. Intensivmedizinische Abteilung** **120**
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen
- a) Spritzenpumpen zu kennen und den Umgang damit zu beherrschen
 - b) Maßnahmen der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und durchzuführen
 - c) Maßnahmen zum Anlegen eines periphervenösen Zugangs zu kennen und diese durchzuführen
 - d) Maßnahmen zum Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme zu kennen und dabei mitzuwirken
 - e) Maßnahmen zur Anwendung von Beatmungsformen zu kennen und diese selbständig oder unter Anleitung durchzuführen
 - f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen selbständig oder unter Anleitung durchzuführen.
- 5. Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten** **40**
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen
- a) Maßnahmen der Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
 - b) Maßnahmen zur Pflege von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern zu kennen und unter Anleitung durchzuführen
 - c) Maßnahmen der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und bei deren Kontrolle und Wechseln mitzuwirken.
- Kann der Einsatz in einer entsprechenden klinischen Einrichtung nicht sichergestellt werden, hat die Schule ein simulatorgestütztes Training anzubieten, das den unter 5. genannten Anforderungen genügt.
- 6. Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung** **80**
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen
- a) Maßnahmen der Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern zu kennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken
 - b) Maßnahmen zur Pflege von Patientinnen und Patienten der Fachabteilung zu kennen und unter Anleitung durchzuführen
 - c) Maßnahmen der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und bei deren Kontrolle und Wechseln mitzuwirken.

Stundenzahl insgesamt

720

Die praktische Ausbildung beinhaltet in allen Funktionsbereichen die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes, Maßnahmen der Krankenbeobachtung und Patien-

tenüberwachung inklusive der dazu notwendigen Geräte, den Umgang mit Medikamenten sowie Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung und Applikation, den Ablauf einer allgemeinen Patientenaufnahme sowie der Patientenübergabe, die Dokumentation, den Dienstablauf und die räumlichen Besonderheiten. Die Schülerinnen und Schüler sind in allen Funktionsbereichen zu befähigen, in dem für den Notfallsanitäterberuf erforderlichen Umfang die hierzu notwendigen Maßnahmen zu kennen und selbständig oder unter Anleitung durchzuführen.

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3)

Weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes

1. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes dauert 480 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
aa) Themenbereich 3 der Anlage 1	20
bb) Themenbereich 6 der Anlage 1	20
cc) Themenbereich 7 der Anlage 1	160
Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung	120
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	320

b) Praktische Ausbildung

	Stunden
aa) in geeigneten Krankenhäusern	
aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3	40
bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3	40
bb) in der Lehrrettungswache	80
Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.	
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	160

2. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Notfallsanitätäergesetzes dauert 960 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
aa) Themenbereich 3 der Anlage 1	60
bb) Themenbereich 6 der Anlage 1	40
cc) Themenbereich 7 der Anlage 1	280
Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung	240
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	620

b) Praktische Ausbildung

	Stunden
aa) in geeigneten Krankenhäusern	
aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3	80
bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3	60
zur freien Verteilung auf einen der Funktionsbereiche der Anlage 3	40
bb) in der Lehrrettungswache	140
Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.	
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	320

Anlage 5

(zu § 1 Absatz 4)

 (Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
 über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

- gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Notfallsanitätergesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

 Unterschrift der Schulleitung

 * Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6

(zu § 9 Absatz 2 Satz 1)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1
des Notfallsanitättergesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „ _____ “
2. im mündlichen Teil der Prüfung „ _____ “
3. im praktischen Teil der Prüfung „ _____ “

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 7

(zu § 10 Satz 2)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Ergänzungsprüfung
für**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2
Satz 1 des Notfallsanitätäergesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 8

(zu § 21 Absatz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 21 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

Anlage 9

(zu § 21 Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 21 Absatz 3
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 22 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

(zu § 22 Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22 Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter be-
standen/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12

(zu § 24)

**Urkunde
über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Notfallsanitättergesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters, die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 NotSanG, die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und staatlichen Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen sowie die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus Drittstaaten erforderlich sind.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ist der Rettungsdienst ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands haben einen Anspruch auf eine qualifizierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik. Durch die demografischen und epidemiologischen Veränderungen sowie die Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Notfallmedizin und weiterer Bezugswissenschaften sind erweiterte Fachkompetenzen des Rettungsdienstpersonals im Bereich der Notfallrettung, dem qualifizierten Krankentransport und dem Interhospitaltransfer notwendig, um auch zukünftig eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau sicher zu stellen. Dem wurde mit dem NotSanG Rechnung getragen. Das Gesetz wird durch die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt. Sie erfüllt mit ihren Regelungsbestandteilen den Anspruch an eine hochwertige Ausbildungsqualität, die eine der Grundlagen für einen modernen, technisch hoch entwickelten und an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden orientierten Rettungsdienst sind.

Zugleich löst die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten aus dem Jahr 1989 ab, auch wenn diese erst zeitgleich mit dem Rettungsassistentengesetz zum 31.12.2014 außer Kraft treten wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe an. Insbesondere ist eine in Vollzeitform dreijährige Ausbildung von mindestens 4600 Stunden vorgesehen, von denen 1920 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und 2680 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen. Lehrrettungswache und Krankenhaus bilden dabei die Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Basierend auf dem durch das NotSanG definierte Ausbildungsziel stellt der vorliegende Entwurf entsprechend moderner berufspädagogischer Konzepte eine kompetenzorientierte Ausbildung sicher. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie

in Handlungszusammenhängen anzuwenden und somit alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 gibt an Stelle des früher traditionellen Fächerkatalogs Themenbereiche vor, die nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten einen übergreifenden Charakter haben und auf eine stärker handlungsorientierte Ausbildung ausgerichtet sind. Sie spiegeln das Aufgabenportfolio der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wider und dienen der klaren Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer im Rettungsdienst tätiger Professionen. Mit der Ausrichtung auf Themenbereiche folgt der Entwurf dem Beispiel der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, die sich bewährt hat.

Die Schule hat im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen zu betreuen und die dort tätigen Fachkräfte der Praxisanleitung zu beraten (§ 3 Absatz 4). Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind zur Vorhaltung dieser Fachkräfte verpflichtet, die unter anderem eine zweijährige Berufserfahrung im Rettungsdienst sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation vorzuweisen haben. Die Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen (§ 3 Absatz 2). Praxisbegleitung und Praxisanleitung leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Gleichzeitig tragen sie auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen.

Die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 4). Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 5).

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 6). Die zu prüfenden Themenbereiche für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sowie die Anforderungen für den praktischen Teil der Prüfung sind in den §§ 15, 16 und 17 festgelegt.

Bestanden ist die staatliche Prüfung jeweils, wenn jeder der nach § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist (§ 9 Absatz 1). Der Prüfling soll jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die gesamte mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung jeweils einmal wiederholen können (§ 9 Absatz 3).

Hat der Prüfling die schriftliche Aussichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss er vor einer Wiederholungsprüfung an einer zusätzlichen Ausbildung teilnehmen (§ 9 Absatz 4).

Der Entwurf beinhaltet außerdem Regelungen zu den Inhalten der weiteren Ausbildung nach § 32 Absatz 2 NotSanG (§ 1 Absatz 3) und zur staatlichen Ergänzungsprüfung (§§ 18 und 19). Die Nachqualifizierungen dienen dem Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im NotSanG und dieser Verordnung geregelten Qualifikation unterscheidet. Sie dienen ferner der Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der staatlichen Ergänzungsprüfung wird sichergestellt, dass alle zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters notwendigen Kompetenzen vorhanden sind.

Im Übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 11), der Versäumnis (§ 12), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Mög-

lichkeit des Prüflings auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 14).

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zu den Anpassungsmaßnahmen, die zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden durchzuführen sind, sind in den §§ 20 und 21 enthalten. § 22 beinhaltet die Anpassungsmaßnahmen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten. Die Vorschriften orientieren sich an den vergleichbaren Vorschriften, die durch die Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in den Heilberufen des Bundes vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) in die Approbationsordnungen und anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundes eingefügt worden sind.

III. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 11 NotSanG vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348).

IV. Verordnungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem NotSanG ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen des Rettungsdienstes entsprechende Ausbildung des Notfallsanitäterberufs geschaffen worden. Das Gesetz wird durch den vorliegenden Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Damit trägt die Verordnung maßgeblich zur Bereitstellung eines hochwertigen Rettungswesens für die Menschen in Deutschland bei und entspricht der Managementregel 4 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Auf Grund der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden sich zukünftig auch die Anforderungen an den Rettungsdienst in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht erhöhen. Dieser Entwicklung begegnet die Neuregelung des Berufs des Notfallsanitäters. Damit entspricht die Verordnung auch der Managementregel 9 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 11 NotSanG das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 17/11698) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Der Entwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 regelt Umfang und Struktur der Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang von 1920 Stunden und aus einer praktischen Ausbildung von 2680 Stunden, die sich auf genehmigte Lehrrettungswachen (1960 Stunden) und geeignete Krankenhäuser (720 Stunden) verteilt.

In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind unter Angabe der vorgesehenen Mindeststundenzahlen zunächst die Inhalte des Unterrichts aufgeführt. Sie sind in Anlehnung an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in übergreifenden und handlungsorientierten Themenbereichen dargestellt. Diese Themenbereiche sind nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Im Gegensatz zur Krankenpflegeausbildung sind die Themenbereiche des Unterrichts und die Funktionsbereiche der praktischen Ausbildung im Krankenhaus sowohl bezüglich des theoretischen und praktischen Unterrichts wie der praktischen Ausbildung inhaltlich näher unterlegt. Dies dient im Hinblick auf die umfassend überarbeitete und neu gestaltete Ausbildung der Unterstützung der Schulen und Krankenhäuser bei der Umsetzung der Ausbildung und damit dem Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 NotSanG.

Die Inhalte der Anlage 1 wurden unter Beteiligung der Expertengruppe, die das Bundesministerium für Gesundheit im Vorfeld der Erarbeitung NotSanG beraten hat, erarbeitet. Sie bilden die theoretischen Wissensgrundlagen, die erforderlich sind, um das in § 4 NotSanG enthaltene Ausbildungsziel zu erreichen. Dort geht es in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 auch um die Aufgaben, die die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen der Mitwirkung, d.h. auf ärztliche Veranlassung, übernehmen und Tätigkeiten, die sie zur Lebensrettung oder Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden auf eigene Verantwortung durchführen. Sie werden insbesondere im Themenbereich 7 „Bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung“ näher beschrieben, wobei die Buchstaben b bis e die Aufgaben beinhalten, die § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a NotSanG erfasst, während Buchstabe f die Aufgaben des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c zusammenfasst. Entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c NotSanG enthalten schließlich die Buchstaben g bis i die Maßnahmen, zu deren Durchführung die die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter unter den dort genannten Einsatzbedingungen auch ohne ärztliche Veranlassung befähigt werden sollen. Dabei geht es inhaltlich nicht nur um die entsprechenden theoretischen und praktischen Grundlagen zur Ausübung der jeweiligen Aufgaben, sondern insbesondere auch um die rechtlichen Rahmenbedingungen, die dabei zu beachten sind, weshalb darauf jeweils ausdrücklich hingewiesen wird. Insbesondere bei der erweiterten notärztlichen Therapie spielt zusätzlich der Aspekt der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Rolle. Es wird daher zusätzlich deutlich gemacht, dass dieser Aspekt bei der Auswahl der Maßnahmen zu berücksichtigen ist, weshalb in der Ausbildung hierauf besonders eingegangen werden muss.

Die praktische Ausbildung findet in genehmigten Lehrrettungswachen (Anlage 2) und geeigneten Krankenhäusern (Anlage 3) statt. Entsprechend den Aufgaben des Notfallsanitäterberufs stellt die Ausbildung in der Lehrrettungswache dabei den überwiegenden Anteil. Dort sind die Kompetenzen zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Ausbildung dazu befähigen, die Durchführung und die Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung eigenständig zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird die Zahl realer Einsätze vorgegeben, an denen die Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung teilneh-

men müssen. Zudem haben die Lehrrettungswachen sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit haben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln. Um den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Lehrrettungswachen gerecht zu werden, beinhaltet die praktische Ausbildung nach Anlage 2 auch einen Stundenanteil, der zur freien Verfügung auf die einzelnen Einsatzbereiche verteilt werden kann.

Die Eignung eines Krankenhauses bestimmt sich danach, dass es dem ihm durch das NotSanG und diese Verordnung zugewiesenen Ausbildungsauftrag gerecht werden kann. Im Einzelnen obliegt es der Durchführungsverantwortung der Länder zu entscheiden, wann das der Fall ist. Dabei ist es möglich, die praktische Ausbildung auf mehrere Krankenhäuser zu verteilen, wenn sie nicht in einem Krankenhaus sichergestellt werden kann. Soweit die Einbindung von Praxen in die Ausbildung gefordert worden ist, kann dieser Forderung auf Grund der Vorgaben des NotSanG, das in § 5 Absatz 2 Satz 3 nur geeignete Krankenhäuser als Einrichtungen der praktischen Ausbildung nennt, nicht entsprochen werden.

Die praktische Ausbildung im Krankenhaus dient der Entwicklung der notwendigen medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie beinhaltet neben den Einsätzen in den in Anlage 3 aufgeführten Funktionsbereichen auch allgemeine Kenntnisse über Abläufe in Krankenhäusern sowie die Beachtung von medizinischen Grundregeln wie der Hygiene und dem Infektionsschutz, notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Krankenbeobachtung und Patientenüberwachung nebst der dazugehörigen Geräte, Umgang mit Medikamenten und Medikationen, die allgemeine Patientenaufnahme und -übergabe oder die Dokumentation in einem für den Notfallsanitäterberuf notwendigen Umfang. Die genauere Ausgestaltung der Inhalte obliegt den Curricula der Länder oder Schulen. Um dem breiten Aufgabenspektrum des Notfallsanitäterberufs gerecht zu werden und im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung sind auch Einsätze in der Geburtshilfe und dem pädiatrischen Bereich sowie in einer psychiatrischen, gerontopsychiatrischen oder gerontologischen Abteilung vorgesehen.

Auf Vorschlag der bereits angesprochenen Expertengruppe wurden Vorgaben für eine mögliche Strukturierung der Ausbildung entwickelt (Absatz 2). Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Ob von ihr Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Länder, die diese Entscheidung auch den Schulen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung überlassen können. Wird die vorgeschlagene Strukturierung genutzt, kann sie als Entscheidungshilfe zur Beurteilung der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 NotSanG als herangezogen werden.

In Absatz 3 ist die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 NotSanG näher geregelt. Inhaltlich verweist er auf Anlage 4.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung oder staatlichen Ergänzungsprüfung ist, ist gemäß dem amtlichen Muster nach Anlage 5 nachzuweisen, auf die Absatz 4 Bezug nimmt.

Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ steht der Schule ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im Allgemeinen erfüllt, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers ihre oder seine Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken, so dass unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu diesem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen, das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung festschreiben oder Jahreszeugnisse erteilen. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jede Schülerin oder jeden Schüler führt. Eine Einbeziehung von Vornoten erfolgt nicht, da nur in einer Prüfung am Ende der Ausbildungszeit sicher festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Denn erst nach Abschluss aller Ausbildungsveranstaltungen verfügen die Schülerinnen und Schüler über alle zur Berufsausübung notwendigen Kompetenzen, was sie in der Prüfung zeigen müssen.

Zu § 2

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den Schülerinnen und Schülern die Fachkompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Grundlage der Ausbildung sind dabei der allgemein anerkannte Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere der Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, allgemeiner und spezieller Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene, Mikrobiologie, Psychologie, Sozialmedizin sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Neben den Fachkompetenzen ist die Förderung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz Gegenstand der Ausbildung (Absatz 1). Im Ergebnis dient die Ausbildung damit dem Ziel, berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln.

Absatz 2 beschreibt den Beitrag der praktischen Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Herstellung einer sinnvollen Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung.

Zu § 3

In Absatz 1 ist die Verpflichtung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung einer Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 NotSanG einschließlich einer Festlegung der Aufgaben der Praxisanleitung und der persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen näher ausgeführt. Als direkte Kontaktpersonen für die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Ausbildung und als Ansprechpartner der Schulen, welche die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen, leisten die praxisanleitenden Personen nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung, sondern tragen auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen.

Die persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen regelt Absatz 1 Satz 2. Im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und wegen der Einbeziehung der praxisanleitenden Personen in die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind für diese Aufgaben neben einem einschlägigen Berufsabschluss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden erforderlich. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann dabei parallel zur Berufserfahrung erworben werden. Die Anforderungen an die praxisanleitenden Personen sind den Anforderungen an die Praxisanleitung nachgestaltet worden, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelt sind und die sich dort bewährt haben.

Soweit die praktische Ausbildung im Krankenhaus stattfindet, erfolgt die Praxisanleitung durch Personen, die in der Krankenpflegeausbildung zur Praxisanleitung berechtigt sind

(Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Erfordern die Inhalte der praktischen Ausbildung im Krankenhaus eine ärztliche Anleitung, sind qualifizierte Ärztinnen und Ärzte als praxisanleitende Personen hinzuzuziehen. Die an der Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte müssen ihrerseits nicht über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen; vielmehr ist Maßstab für ihre Eignung die fachliche Kompetenz, die erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern während der praktischen Ausbildung die medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung des Notfallsanitäterberufs erforderlich sind.

Da bei Inkrafttreten der Verordnung noch keine Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zur Verfügung stehen und nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen, die für eine Praxisanleitung motiviert und geeignet sind, in vollem Umfang die geforderten Voraussetzungen bezüglich Berufserfahrung und berufspädagogischer Zusatzqualifikation erfüllen, wird den zuständigen Behörde gestattet, bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen an die Qualifikation zuzulassen (Absatz 1 Satz 3). Für eine Übergangsphase von sieben Jahren darf die geforderte Berufserfahrung außerdem im Beruf des Rettungsassistenten erworben werden (Absatz 1 Satz 4).

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gibt lediglich vor, über welche Qualifikation die Personen verfügen müssen, die in der Praxisanleitung tätig sind. Aufgabe der Länder ist es, die vorgesehene berufspädagogische Zusatzqualifikation inhaltlich näher zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Länder in diesem Zusammenhang auch Übergangsbestimmungen für Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten treffen, die als praxisanleitende Personen bei der Notfallsanitäterausbildung mitwirken wollen.

Absatz 2 regelt die Aufgaben, die die praxisanleitenden Personen während der Ausbildung übernehmen. Zusätzlich haben die in den Lehrrettungswachen tätigen Praxisanleiterinnen und –anleiter über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus an der Auswahl der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (oder in einer Übergangsphase von fünf Jahren nach Inkrafttreten des NotSanG alternativ von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten) mitzuwirken, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären Diensteseinsätzen betreuen (Absatz 2 Satz 3). Mit der Teilnahme an solchen Diensteseinsätzen sollen die Schülerinnen und Schüler sukzessive auf ihre Aufgaben, die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung eigenverantwortlich zu übernehmen, herangeführt werden. Die sie betreuenden Berufsangehörigen sind damit in hohem Maß verantwortlich für die Entwicklung der praktischen Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dieser Verantwortung müssen sich diese Berufsangehörigen bewusst sein. Indem die praxisanleitenden Personen an ihrer Auswahl beteiligt werden, soll das, soweit unter Beachtung des Direktionsrechts des Arbeitgebers möglich, sichergestellt werden.

Um den Aufgaben der Praxisanleitung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der praxisanleitenden Personen hergestellt wird (Absatz 3). Die nähere Ausgestaltung der Praxisanleitung erfolgt dabei durch die Länder, die im Rahmen des Vollzugs auch festlegen, welches Verhältnis zwischen praxisanleitenden Personen zu den Schülerzahlen angemessen ist.

Absatz 4 betrifft die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Schule, die sich aus der Verantwortung der Schule für die gesamte Ausbildung ableitet. Durch die Anwesenheit der Lehrkräfte der Schule im Rahmen ihrer betreuenden Funktion in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird für die Schülerin oder den Schüler erlebbar, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung miteinander verknüpft sind. Die Verantwortung der Schule erstreckt sich neben den Lernenden aber auch auf alle Lehrenden, die an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Durch die Festlegung der Praxisbegleitung schließt sie deshalb auch den Kontakt und die Beratung, insbesondere in pädagogischen Fragen, mit dem praxisanleitenden Personenkreis ein. Um die Anforderungen an die Pra-

xisbegleitung zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Lehrkräfte regelmäßig persönlich in den Einrichtungen anwesend sind.

Zu § 4

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Inhalte, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind in den §§ 15, 16 und 17 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG umfasst einen mündlichen und praktischen Teil (Absatz 3). Auf eine zusätzliche schriftliche Prüfung wird hingegen verzichtet. Mit dem erfolgreichen Durchlaufen der Ergänzungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie neben ihrer Qualifikation als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent den erweiterten Aufgaben des Notfallsanitäterberufs gewachsen sind. Dieser Nachweis wird durch eine mündliche und praktische Prüfung in ausreichendem Maße erbracht.

Die Inhalte der Ergänzungsprüfung werden in den §§ 18 und 19 geregelt. Personen, die an einer weiteren Ausbildung teilnehmen, legen die Ergänzungsprüfung an der Schule ab, an der sie diese Ausbildung durchlaufen haben (Absatz 4 Satz 1). Bei Personen, die ohne weitere Ausbildung die Ergänzungsprüfung ablegen, bestimmt die zuständige Behörde die Schule, an der diese stattfindet (Absatz 4 Satz 2). Die Behördenzuständigkeit richtet sich im Fall des Satzes 2 nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht.

Im Hinblick auf den Organisationsaufwand für staatliche Prüfungen beinhaltet Satz 3 die Möglichkeit festzulegen, dass eine Prüfung nur durchgeführt wird, wenn mindestens 15 Prüflinge daran teilnehmen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die zu prüfenden Themenbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten (Absatz 2 Satz 3), wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Themenbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Prüfung beteiligt war.

Mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer muss in der Praxisanleitung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 tätig sein und die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen, um dieser neuen Funktion in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung tragen zu können. Diese Fachprüferin oder dieser Fachprüfer ist insbesondere im praktischen Teil in die Prüfung einzubinden.

Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei der Ergänzungsprüfung gelten die Vorgaben der staatlichen Prüfung entsprechend (Absatz 1 Satz 2).

Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muss für jedes Mitglied

im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschuss mindestens eine stellvertretende Person benannt werden.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, wer Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses wird. Es handelt sich dabei um eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die oder der über die notwendige fachliche Eignung verfügt. Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere fachlich geeignete Person von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Prüfungsausschussvorsitzes betraut wird. Mit der Formulierung der Anforderungen an die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auch beim Notfallsanitäterberuf den neuen personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Schulleitung fest, welche Fachprüferinnen oder Fachprüfer mit welchen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Einzelnen für die Prüfung der einzelnen Themenbereiche und Fallbeispiele einschließlich ihrer Benotung zuständig sind (Absatz 3 Satz 2). Hierbei wird sie oder er die jeweilige fachliche Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Themenbereiche und Fallbeispiele berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 3 sieht vor, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in dem Umfang an den einzelnen Teilen der Prüfung teilzunehmen hat, in dem dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Eine konkrete zeitliche Festlegung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegebenheiten an den einzelnen Schulen und die unterschiedlichen Umstände der Prüfung nicht sinnvoll. Auf sie wird daher verzichtet. Soweit die Länder weitergehende Regelungen zur Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für erforderlich halten, können sie diese in ihren Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vorsehen.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, zum Beispiel Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 6

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter (Absatz 1 Satz 1). Sie oder er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Die antragstellende Person hat unter anderem die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 vorzulegen. Für Personen, die nach den Regelungen in § 32 Absatz 2 Satz 1 oder 4 NotSanG ohne weitere Ausbildung an der staatlichen Ergänzungsprüfung oder der staatlichen Prüfung teilnehmen, entfällt die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung.

Nummer 3 gilt nur für Personen, die an der staatlichen Ergänzungsprüfung oder an der staatlichen Prüfung auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG teilnehmen. Sie müssen nachweisen, dass sie über eine Berufserlaubnis als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent verfügen. Zusätzlich haben sie nachzuweisen, dass sie über die nach dem NotSanG geforderte Berufserfahrung verfügen. In der Regel wird dieser Nachweis durch die Vorlage entsprechender Arbeitszeugnisse oder anderer Belege des Arbeitgebers erbracht, in denen dieser bestätigt, dass die antragstellenden Personen als Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten gearbeitet haben.

Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat die Schülerin oder der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichts-

tung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- oder unterschritten werden. Für die Teilnahme an der staatlichen Ergänzungsprüfung oder an der staatlichen Prüfung auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG wird eine Mitteilungsfrist von vier Wochen vorgesehen. Damit wird den Interessen der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die die Berufserlaubnis als Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter anstreben, Rechnung getragen, bei denen sich der Prüfungstermin durch die Struktur der Ausbildung nicht automatisch abzeichnet.

Zu § 7

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Zu § 8

Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen, das den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 9

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1).

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 6, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Einer zusätzlichen Ausbildung muss sich der Prüfling unterziehen, der die Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel der praktischen Prüfung oder alle Teil der Prüfung zu wiederholen hat (Absatz 4 Satz 1).

Um ungerechtfertigte Verzögerungen, meist zum Nachteil des Prüflings, zu vermeiden, soll eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 3).

Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich im schriftlichen Teil der Prüfung nur auf die Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling keine ausreichenden Leistungen erzielt hat. Das gilt gleichermaßen für die Fallbeispiele der praktischen Prüfung, die schlechter als ausreichend benotet wurden. Die Teile der schriftlichen oder praktischen Prüfung mit bereits nachgewiesenen mindestens ausreichenden Leistungen werden nicht erneut geprüft.

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung der Schülerin oder des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen sind, wird nicht aufgenommen. Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Schülerinnen und Schüler ab sofort den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie diese Befähigung unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der abschließenden Prüfung nachweisen.

Zu § 10

Die Regelungen zum Bestehen und Wiederholen der staatlichen Ergänzungsprüfung entsprechen gemäß § 9 weitgehend denen zur staatlichen Prüfung. Abweichende Regelungen ergeben sich aus den Besonderheiten der Ergänzungsprüfung.

Grundsätzlich wird bei der Ergänzungsprüfung auf eine Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen verzichtet. Vielmehr ist ausschließlich das Bestehen der jeweiligen Themenbereiche oder Fallbeispiele entscheidend. Im Gegensatz zur staatlichen Prüfung, mit der den Prüflinge erstmals der Zugang zum Beruf eröffnet wird, dient die Ergänzungsprüfung lediglich dem Nachweis, dass die daran teilnehmenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, bei denen es sich in der Regel um berufserfahrene Personen handelt, auch die Qualifikation als Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfüllen. Hierzu ist es ausreichend, die Ergänzungsprüfung zu bestehen.

Zu §§ 11 bis 14

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen, ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere Gesundheitsfachberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln die Länder. Sie führen das Gesetz und die Verordnung durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 11 Absatz 2 liegt bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Sie entscheidet, wann ein wichtiger Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen gelten gleichermaßen für die Ergänzungsprüfung.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung. Er erstreckt sich auf fünf Themenbereiche des theoretischen und praktischen Unterrichts, zu denen drei Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Auf Grund des übergreifenden Charakters der Themenbereiche können für die Arbeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 auch komplexe Aufgabenstellungen vorgesehen werden, mit denen die jeweils für diese Aufsichtsarbeiten vorgesehenen beiden Themenbereiche zusammengefasst abgeprüft werden. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind an drei Tagen zu schreiben, die nicht zwingend aufeinanderfolgen müssen.

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Schulen ausgewählt. Bei der Bildung der Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit stimmt sich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern ab. Die Festlegung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Absatz 2 Satz 2 bis 4).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat (Absatz 2 Satz 5).

Da alle Themenbereiche gleichermaßen wichtig sind, entfällt eine Gewichtung der Arbeiten bei der Bildung der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.

In der mündlichen Prüfung wird auf das ausschließliche Abfragen von Fachwissen verzichtet. Der Prüfling hat vielmehr wegen der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die im Unterricht

erworbenen Grundlagenkenntnisse fallbezogen anzuwenden und damit über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügt. Dabei sind auch seine Personal-, Sozial- und Selbstkompetenzen einzubeziehen. (Absatz 1)

Neben den zu prüfenden Themenbereichen (Nummern 1 bis 3) sind in Absatz 2 Einzelheiten über die Form der mündlichen Prüfung festgelegt. In Absatz 3 sind die Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 4 regelt neben den Anforderungen an die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Da jeder Themenbereich von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen und benotet wird, ist zunächst für jeden geprüften Themenbereich eine Note zu bilden. Aus diesen Noten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note für die mündliche Prüfung. Maßstab hierfür ist eine Gesamtbetrachtung der Leistungen des Prüflings während der Prüfung (Absatz 4 Satz 3).

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird, wobei keiner der Themenbereiche mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sein darf (Absatz 4 Satz 4), da jeder der Themenbereiche von wesentlicher Bedeutung für den künftigen Einsatz des Prüflings im Notfallsanitäterberuf ist.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an der mündlichen Prüfung beteiligen und dabei auch selbst Prüfungsfragen stellen (Absatz 4 Satz 2).

Nach Absatz 5 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule oder Personen handelt, die in der Ausbildung des Berufs an der jeweiligen Schule tätig sind. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüflings.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt den praktischen Teil der Prüfung. Dieser umfasst eine Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung anhand von vier Fallbeispielen. Der Prüfling übernimmt dabei alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die anstehende Versorgungssituation fachgerecht zu bewältigen.

In der praktischen Prüfung spiegelt sich die spätere berufliche Tätigkeit im Notfalleinsatz maßgeblich wider. Sie bietet damit auch eine gute Gelegenheit, das Verständnis des Prüflings über den Umfang seiner in der Ausbildungszielbeschreibung dargestellten beruflichen Kompetenzen im praktischen Einsatz zu demonstrieren. Da die praktische Prüfung einerseits die verschiedenen Facetten und andererseits die Komplexität des Berufsalltags widerspiegeln soll, wird im Regelungstext nicht auf die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung verwiesen. Vielmehr ist es Aufgabe des Prüflings, auf Grund des gesamten Spektrums der Ausbildung und ihrer Inhalte die zur Bewältigung des jeweiligen Fallbeispiels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Bei einem Fallbeispiel erweitert sich die Prüfungsaufgabe zusätzlich um das praktische Vorgehen bei der klinischen Weiterversorgung der Patientinnen und Patienten.

Um das breite Aufgabenspektrum des Notfallsanitäterberufs abzudecken, haben sich drei der vier Fallbeispiele auf vorgegebene Notfallbereiche zu erstrecken. Das vierte Fallbeispiel sollte aus einem weiteren Bereich stammen. Bei der Auswahl können die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Schule berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die vorgegebenen Notfallbereiche ist auf eine Patientenprüfung verzichtet worden.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben sind die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Neben der Erledigung der Aufgaben hat der Prüfling daher in einem sich an das einzelne Fallbeispiel anschließenden Fachgespräch Erläuterungen und Begründungen zu den von ihm durchgeführten Tätigkeiten abzugeben und sich mit den jeweiligen Fallbeispielen auseinanderzusetzen. Hierdurch erhält der Prüfling die Gelegenheit nachzuweisen, dass er nicht nur Prüfungsaufgaben sachgerecht erledigen kann, sondern auch in der Lage ist, sein Handeln auf andere Fallkonstellationen zu übertragen. Mit dem Beleg für ein begründetes Handeln in der rettungsmedizinischen Notfallversorgung und der Aufforderung, das eigene Tun kritisch zu hinterfragen, wird im Rahmen der praktischen Prüfung eine wichtige Grundlage für die selbständige Gestaltung des Arbeitsprozesses während der späteren Tätigkeit im Notfalleinsatz gelegt. Diese neue Qualität in der praktischen Prüfung bringt nicht nur einen Gewinn für den Prüfling, weil sie die Nachhaltigkeit des Lernens verstärkt. Das Prüfungsgeschehen stellt vielmehr im Kontext mit der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zukünftig eine Einheit dar und schließt damit den Kreis zur Erreichung des im NotSanG formulierten Ausbildungsziels. Daneben gleicht das Fachgespräch die Tatsache aus, dass in der Prüfungssituation die praktische Falldarstellung nur ein Modell der weitaus komplexeren Gesamtsituation sein kann, die in der Realität anzutreffen ist. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Nachfragen der prüfenden Personen nicht zur Situation einer weiteren mündlichen Prüfung führen.

Forderungen, die praktische Prüfung in Form einer Teamarbeit mit wechselnder Teamführerschaft zu regeln, ist nicht entsprochen worden. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf vier Fallbeispiele, die das anfallende Aufgabenspektrum möglichst breit abdecken sollen. Der Prüfling hat dabei zu zeigen, dass er in jedem dieser Bereiche der Verantwortung einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters als Teamführerin oder Teamführer am Einsatzort gerecht wird. Dieser Nachweis kann nicht erbracht werden, wenn jeder Prüfling lediglich in zwei Fallbeispielen als Verantwortlicher agiert. Zudem stellt sich in einer solchen Teamsituation die Frage der Bewertung des Prüfungsgeschehens, insbesondere wenn Fehler gemacht werden. Hier wäre unter Umständen nicht eindeutig festlegbar, wem diese zuzurechnen sind.

Absatz 4 beinhaltet Vorgaben zur Auswahl der Fallbeispiele, bei denen zu berücksichtigen ist, dass in einer zeitgemäßen Notfallversorgung ein strukturiertes, straffes und zügiges Vorgehen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Absatz 5 gibt den zeitlichen Rahmen für die praktische Prüfung vor.

In Absatz 6 ist die Bildung der Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung geregelt. Die Prüfung ist in jedem Fallbeispiel von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Von ihnen muss eine Person Praxisanleiterin oder -anleiter sein (Satz 1). Darin spiegelt die während der Ausbildung praktizierte Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis wider, welche letztlich durch die praxisanleitende Person als Fachprüferin oder Fachprüfer dokumentiert ist. Die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern (Satz 2). Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit, dass jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Bei der Bewertung der einzelnen Fallbeispiele wird auf eine explizite Vorgabe für den Fall des Versterbens der Patientin oder des Patienten verzichtet. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sind vielmehr gehalten, ihn in geeigneter Form in ihre Benotung der einzelnen Fallbeispiele einzubeziehen. Das gilt gleichermaßen für gravierende Fehlleistungen der Prüflinge, die zu einer vitalen Gefährdung der Patientinnen oder Patienten führen könnten.

Die Vorschrift betrifft den mündlichen Teil der staatlichen Ergänzungsprüfung. Absatz 1 nennt die Themenbereiche, die Gegenstand der Prüfung sind. Sie kennzeichnen in besonderer Weise die Weiterentwicklung der Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters im Vergleich zur bisherigen Rettungsassistentenausbildung. Die Durchführung und Bewertung des mündlichen Teils der Ergänzungsprüfung entspricht im Wesentlichen dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung, weshalb auf die Ausführungen zu § 16 verwiesen wird.

Zu § 19

Absatz 1 bezieht sich auf die Inhalte des praktischen Teils der staatlichen Ergänzungsprüfung. Er sieht vor, dass sich die Prüfung auf zwei Fallbeispiele erstreckt. Auch hier erfolgt die Auswahl der Fallbeispiele vor dem Hintergrund des weiterentwickelten Notfallsanitäterberufs.

Ebenso wie beim mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung erfolgt die Durchführung und Bewertung der Ergänzungsprüfung nach den Maßstäben der staatlichen Prüfung; die Aussagen zu der praktischen Prüfung in § 17 gelten daher entsprechend.

Zu § 20

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Nachweise zur Zuverlässigkeit sowie gesundheitlichen Eignung von Personen, die mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 NotSanG beantragen. Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe üblichen Regelungen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der zum Führen der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates verpflichtet.

Nach Absatz 4 können Bescheinigungen, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.

Absatz 5 regelt die Vorlage der erforderlichen Nachweise im Falle der Dienstleistungserbringung.

Nach Absatz 6 erstreckt sich die Geltung der Absätze 1 bis 5 auch auf Ausbildungsnachweise aus der Schweiz.

Zu §§ 21 und 22

Die §§ 21 und 22 enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 5 NotSanG. Sie entsprechen den Regelungen in anderen Approbationsordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

§ 21 betrifft die Anerkennung von EU-Diplomen oder von Diplomen, die den EU-Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung abzuleisten sind. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten positiv erworben wurden.

In § 21 Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben. Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Inhalte der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der praktischen Prüfung nach § 17 zurückgegriffen. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters in Deutschland erforderlich ist.

Für die Dauer und Bewertung der Prüfung gelten die Regelungen zum praktischen Teil der Ergänzungsprüfung entsprechend.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 22 ist strukturell dem § 21 nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für die Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier legt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anpassungslehrgang (Absatz 2) oder eine Kenntnisprüfung (Absätze 3 bis 7) erforderlich sind. Die Begründung zu § 21 gilt weitgehend entsprechend.

Nach Absatz 2 Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11).

In § 22 Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und einen praktischen Teil umfasst.

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Themenbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters wesentliche Voraussetzung ist. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) entspricht der Eignungsprüfung nach § 21 Absatz 3.

Auch bei Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung nicht aus. Auf die Begründung zu § 21 wird insoweit verwiesen.

Zu § 23

§ 23 enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3). Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu § 24

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 12 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die nach dem Rettungsassistentengesetz begonnen wurden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten abgeschlossen werden.

Zu § 26

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Da das NotSanG vorsieht, dass das Rettungsassistentengesetz erst mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt, wird das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ebenfalls für diesen Termin vorgesehen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäterinnen und
Notfallsanitäter (NKR-Nr.2635)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten
Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Kein Erfüllungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen auf Grundlage der Ermächtigung in § 11
des Notfallsanitätergesetzes die Mindestanforderungen an die Ausbildung der
Notfallsanitäter festgelegt werden.

Durch das Regelungsvorhaben wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verursacht. Der
Erfüllungsaufwand in Höhe von 42 Millionen Euro wurde bereits im Notfallsanitätergesetz
dargestellt und wird in dieser Verordnung bestätigt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine
Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter